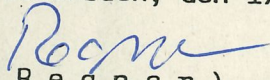


SATZUNG ÜBER DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL

" O B E R K O G L "

Gemeinde: Tiefenbach
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

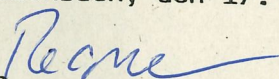
1. Aufstellungsbeschluß:
Tiefenbach, den 17. Nov. 1997

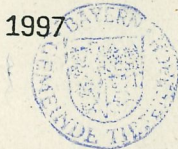

(Regner)
2. Bürgermeister



Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 10.04.1997 beschlossen, eine Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Oberkogel" aufzustellen.

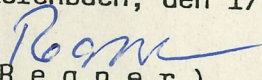
2. Fachstellenanhörung:
Tiefenbach, den 17. Nov. 1997


(Regner)
2. Bürgermeister



Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 20. Mai 1997 bis 25. Juni 1997 gesetzt.

3. Bürgerbeteiligung:
Tiefenbach, den 17. Nov. 1997


(Regner)
2. Bürgermeister



Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 20. Mai 1997 bis 25. Juni 1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Satzung :

Die Gemeinde Tiefenbach erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB-MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land (Investitionserleichterungs- und Wohnbau landgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.8.1990 (GVBl S 268), vom 10.3.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I S. 132) folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M. 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 31.07.1997 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

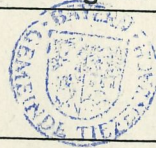
§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4

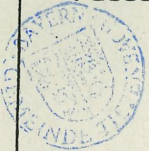
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat
in der Sitzung am 13. November 1997



Regner
(Regner)
2. Bürgermeister

5. Anzeigeverfahren:
Passau, den *1. Dez. 1997*



Schwarzmaier
.....
(Schwarzmaier)

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom *26. Nov. 1997* keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Oberkogel" geltend gemacht.

6. Inkrafttreten:
Tiefenbach, den *1. Dez. 1997*



Schwarzmaier
(Schwarzmaier)

1. Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Oberkogel" wurde am *1. Dez. 1997* ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung wurde damit rechtsverbindlich. Die Satzung mit Lageplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden

Hinweise der Obag:

Die elektrische Erschließung der geplanten Bebauung erfolgt aus der bestehenden Trafostation Tiefenbach 1. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das Obag-Regionalzentrum Eging zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.

Bei Baumpflanzungen ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten.

Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit der Obag geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen wird verwiesen. Auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feirmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.

1367

1368

orkoggl

1369/1

1372

70

1372/2

1093

109

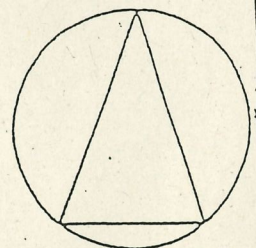
1372/4

1092

Zeichenerklärung:

— Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

NORD



Dazugehöriger Lageplan zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Oberkoggl"

31. Juli 1997



Regner

(Regner)
2. Bürgermeister